

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungs GmbH, Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kammerfilterpresse mit Rührbehälter in 76351 Linkenheim-Hochstetten, Gewerbering 3a.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung v. 13.10.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c11-8823-RVE GmbH**

Auf Ihren Antrag vom 09.08.2017, eingegangen am 14.08.2017, wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 8.11.1.1 G, E i. V. m. Nummer 8.11.1 Ziffer 3 des Anhangs 1 hierzu die

#### **1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

zur Errichtung und Betrieb einer Schlammpresse mit Rührbehälter zur Behandlung von Dünnschlämmen aus dem Sedimentationsbecken am Standort Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten, erteilt.

- 1.1 Die Durchsatzkapazität zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl (Öl/Wassergemische) beträgt bisher 50 t/d und max. 12.000 t/a (Ziffer 8.11.1.1 G E der 4.BImSchV). Die anfallenden Dünnschlämme sollen künftig mittels einer mobilen Schlammpresse einer zusätzlichen Behandlungsstufe zugeführt werden. Hierdurch kommt es zu keiner Erhöhung der genehmigten Behandlungsmenge.
- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 09.08.2017 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.7 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichtshofes Baden-

Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Die Frist zur Erhebung der Klage wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist von einem Monat beim Gericht eingeht. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 08.12.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2